Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1928	Nr. 24

(Nr. 13357.) Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz — MBG.). Vom 30. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Endgültig angestellte Lehrer.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die endgültig angestellten Lehrer erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen, Besoldungszuschüsse, Sondervergütungen und Kinderbeihilfen.

(2) Als Diensteinkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten die gesamten auf Grund dieses Gesetzes gewährten Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderbeihilfen.

(3) Die in diesem Gesetze für Lehrer (Leiter, Konrektoren) getroffenen Bestimmungen gelten auch für Lehrerinnen (Leiterinnen, Konrektorinnen), soweit für diese nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die technischen Lehrer.

(4) Unter dieses Gesetz fallen nicht Lehrer, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind; ob die Beschäftigung nur nebenbei stattfindet, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt endgültig, welche Schulen als öffentliche mittlere Schulen anzusehen sind.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den endgültig angestellten Lehrern in folgenden Sätzen gewährt:

3 600 — 3 850 — 4 100 — 4 350 — 4 600 — 4 800 — 5 000 — 5 200 — 5 400 — 5 600 — 5 800 RM jährlich.

(2) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(3) Die endgültig angestellten Lehrerinnen und Konrektorinnen erhalten, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

(4) Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die endgültig angestellten Lehrer einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsache ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 3.

Die Versetzung in ein Amt, das mit einem niedrigeren Endgrundgehalt ausgestattet ist als das bisher bekleidete Amt, gilt gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen im Sinne des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), wenn das Endgrundgehalt des bisherigen Amtes zuzüglich der dem Lehrer verliehenen ruhegehaltsfähigen Stellenzulage (§ 4) nicht höher ist als das Endgrundgehalt des neuen Amtes zuzüglich der dem Lehrer in der neuen Stelle verliehenen ruhegehaltsfähigen Stellenzulage.

3. Stellenzulagen.

§ 4.

(1) Neben dem Grundgehalt erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

a) die Konrektoren an öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen sowie die zweiten Konrektoren an mittleren Schulen mit mindestens zwölf Klassen und zehn planmäßigen Schulstellen jährlich 800 RM;
b) die Leiter der öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen jährlich 1 400 RM;
c) die Leiter kleiner Mittelschulen, Rektoratsschulen und höherer Mädchenschulen mit vier oder weniger Klassen und vier oder weniger planmäßigen Schulstellen bis 600 RM jährlich.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stellenzulage vorliegen, trifft endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

4. Besoldungsdienstalter.

§ 5.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Lehrer im öffentlichen mittleren Schuldienst erstmalig endgültig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der endgültigen Anstellung, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren erfolgen darf, gilt der Tag, von dem ab dem Lehrer eine planmäßige Stelle mit dem damit verbundenen Diensteinkommen dauernd verliehen worden ist. Ergeben sich aus dieser Regelung für einzelne Lehrer unverschuldete Härten, so kann der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Einzelfalle die vorzeitige endgültige Anstellung genehmigen und das Besoldungsdienstalter nach der besonderen Lage des Einzelfalles festsetzen.

(2) Neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Tage der Errichtung der Stelle und der Bereitstellung der erforderlichen Mittel, frühestens vom Beginn des laufenden Rechnungsjahrs ab, verliehen werden, sofern der Lehrer die Stelle bereits von diesem Zeitpunkt ab versehen hat.

(3) Bei Verleihung einer Stellenzulage wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(4) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus dem öffentlichen Volksschuldienst oder dem Berufsschuldienst oder aus einer Oberschullehrerstelle an einer anerkannten höheren Lehranstalt in den öffentlichen mittleren Schuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Übertritt aus einer sonstigen Stelle des öffentlichen Schuldienstes in den öffentlichen mittleren Schuldienst gelten für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der neuen Stelle die Vorschriften in § 3 Abs. 5 Satz 1 bis 4 des Preußischen Besoldungsgesetzes sinngemäß.

(5) Die §§ 5 bis 9 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einzahlungen für Anrechnung von Privatschuldienstzeit anstatt an die Landesschulkasse an die Landesmittelschulkasse zu leisten sind. Die etwa an die Landesschulkasse für Anrechnung von Privatschuldienstzeit geleisteten Einzahlungen sind insoweit der Landesmittelschul-

kasse zu überweisen, als bereits auf das Volksschullehrer-Besoldungsdienstalter angerechnete Dienstzeiten auch auf das Besoldungsdienstalter im öffentlichen mittleren Schuldienst angerechnet werden müssen. Treten Lehrer aus dem öffentlichen mittleren Schuldienst in den Volksschuldienst, so sind die Einzahlungen, die für Anrechnung von Privatschuldienstzeit auf das Besoldungsdienstalter im öffentlichen mittleren Schuldienste der Landesmittelschulkasse zugeflossen sind, der Landesschulkasse zu überweisen.

§ 6.

(1) Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für das höhere Lehramt oder das Pfarramt besitzen, sowie Lehrer, die die Reife einer anerkannten höheren Lehranstalt erreicht oder eine andere als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden, ein Hochschulstudium von wenigstens drei Jahren zurückgelegt und die Prüfung für die Anstellung als Mittelschullehrer bestanden haben, können vorzeitig als Mittelschullehrer endgültig angestellt werden. Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters dieser Lehrer findet der § 4 Abs. 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Dabei kann auch die vor Erlangung einer Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt werden.

(2) Das gleiche gilt für Zeichen- und Musiklehrer, die die Anstellungsfähigkeit für höhere Lehranstalten erworben haben.

5. Besoldungszuschüsse.

§ 7.

(1) Die Unterhaltungsträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für Schulstellen, für deren Inhaber besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse bewilligen. Die Schulaufsichtsbehörde kann für diese Zuschüsse Höchstbeträge festsetzen.

(2) Die Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

6. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 8.

(1) Die endgültig angestellten Lehrer erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz). Lehrer, die eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von jährlich mindestens 800 RM oder einen Besoldungszuschuß (§ 7) von mehr als 800 RM beziehen, und die im § 25 Abs. 4 genannten Konrektoren erhalten den Wohnungsgeldzuschuß in den vier obersten Dienstaltersstufen nach der Tarifklasse III. Im übrigen wird den Lehrern der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

(2) Die Vorschriften in den §§ 6 bis 10 des Preußischen Besoldungsgesetzes sowie in den §§ 10 bis 13 und im § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 und 2 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

7. Kinderbeihilfen.

§ 9.

§ 11 des Preußischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

8. Sondervergütungen.

§ 10.

(1) Besondere in diesem Gesetze nicht vorgesehene Zulagen oder Vergütungen dürfen auch dann nicht gewährt werden, wenn damit Leistungen im Schulamt abgegolten werden sollen, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen.

(2) Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer sind nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

9. Sachleistungen.

§ 11.

Für die Anrechnung von Sachleistungen auf das Diensteinkommen der Lehrer gilt § 19 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes.

II. Auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer.

§ 12.

(1) Auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer erhalten eine Grundvergutung in Höhe von 80 vom Hundert desjenigen Grundgehalts, das sie beziehen würden, wenn sie an der öffentlichen mittleren Schule endgültig angestellt wären. Für die Berechnung dieses Grundgehalts ist davon auszugehen, daß der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den Tag festzusetzen wäre, an dem diese Lehrer eine anrechnungsfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt haben. Der Mindestbetrag der Grundvergütung beträgt 80 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts. Neben der Grundvergütung erhalten diese Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß, den sie bei endgültiger Anstellung in der von ihnen verwalteten Stelle zu beanspruchen hätten.

(2) Verwalter freier planmäßiger Schulstellen erhalten die mit ihnen verbundenen Stellenzulagen (§ 4) nur dann, wenn sie die vollen Obliegenheiten der Stelle wahrnehmen. Bei Verwaltung nicht freier planmäßiger Schulstellen kann der Unterhaltungsträger mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Regelung treffen.

(3) Ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse (§ 7) können von den Unterhaltungsträgern bis zur Höhe der für endgültig angestellte Lehrer geltenden Höchstbeträge bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Für die Gewährung von Kinderbeihilfen gilt § 11 des Preußischen Besoldungsgesetzes.

(5) Schulamtsbewerber erhalten bei vorübergehender Beschäftigung an einer öffentlichen mittleren Schule die ihnen nach den §§ 20 bis 25 und 54 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes zustehenden Dienstbezüge.

(6) In besonderen Fällen ist eine Abweichung von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse zulässig.

(7) Auf einstweilig angestellte Lehrer an mittleren Schulen sowie auf solche Lehrer, die in einer anderen Stelle des öffentlichen Schuldienstes nicht endgültig angestellt sind und an einer mittleren Schule auftragsweise oder vertretungsweise beschäftigt werden, finden die Vorschriften im § 21 Abs. 2 bis 6 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

III. Sonstige Vorschriften.

1. Gnadenbezüge.

§ 13.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule angestellten Lehrers finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 14.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, die mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde dem mit der Verwaltung der Stelle Beauftragten ein Unterkommen in der Dienstwohnung ohne Anspruch auf Entschädigung gewährt werden.

2. Zahlungsweise der Dienstbezüge.

§ 15.

(1) Die Lehrer erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich im voraus. Der Finanzminister kann bestimmen, daß die Dienstbezüge der endgültig angestellten Lehrer bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen.

3. Umzugskosten.

§ 16.

(1) Angestellte Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen erhalten bei Versetzung im Interesse des Dienstes eine Vergütung für Umzugskosten aus der Landesmittelschulkasse. Über die Höhe der Vergütung trifft der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister Bestimmung.

(2) Ob eine Versetzung im Interesse des Dienstes erfolgt ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

(3) Inwieweit in sonstigen Fällen den Lehrern an öffentlichen mittleren Schulen Umzugskosten zu gewähren sind, richtet sich nach den von dem Unterhaltungsträger mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen. Maßgebend ist die Stelle, in die der Lehrer berufen wird.

4. Rechtsweg.

§ 17.

(1) Für die Gehaltsansprüche der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen findet der Rechtsweg statt. Die Klage auf Zahlung der Dienstbezüge ist gegen die Landesmittelschulkasse, sofern es sich um unmittelbare Leistungen des Unterhaltungsträgers handelt, gegen diesen zu richten.

(2) Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über die Dienstbezüge der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts (der Grundvergütung), der Stellenzulage, des Besoldungszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderbeihilfe, über Dienstwohnung, über Sachleistungen sowie über die sonstige Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen. Ebenso ist die Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde darüber, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 25 Abs. 3 und 4 vorliegen, für die richterliche Entscheidung bindend.

IV. Aufbringung der Dienstbezüge.

Landesmittelschulkasse.

§ 18.

(1) Die Unterhaltungsträger aller öffentlichen mittleren Schulen werden zwecks gemeinsamer Aufbringung der Dienstbezüge der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen, der Ruhegehälter und der Witwen- und Waisenbezüge sowie der Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes zu einer Landesmittelschulkasse vereinigt.

(2) Auf die Verwaltung der Landesmittelschulkasse, die Bestellung und die Befugnisse eines Kassenanwalts und seiner Stellvertreter finden die für die Landesschulkasse im Volksschullehrer-Besoldungsgesetze gegebenen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz anderweite Vorschriften enthalten sind.

(3) Die Landesmittelschulkasse übernimmt die Zahlung:

a) des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu zahlenden baren Diensteinkommens und der Kinderbeihilfen an die Lehrer, soweit sie in planmäßigen Schulstellen angestellt sind oder in freien planmäßigen Schulstellen voll beschäftigt werden;

b) der Zuschüsse aus § 7, § 12 und § 25 Abs. 2 und 3;

c) der Werterstattung für die den Stelleninhabern auf ihr Diensteinkommen angerechneten Sach- und anderen Dienstbezüge sowie des Wohnungsgeldzuschusses oder eines Teilbetrages bei Gewährung einer Dienstwohnung an die Unterhaltungsträger;

d) der Ruhegehälter einschließlich der Gnadengelder sowie der Wartegelder für die nach dem 1. April 1920 bezugsberechtigt Gewordenen;

e) der Bezüge der Hinterbliebenen von Lehrern, die nach dem 1. April 1920 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienste an einer öffentlichen mittleren Schule angestellt gewesen sind;

f) der Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes (§ 16 Abs. 1);

g) der Vergütungen der Lehrer, die mit der vertretungsweisen Verwaltung von Schulstellen beauftragt sind, deren Inhaber an der Ausübung ihres Amts durch ihre Tätigkeit als Mitglieder des Reichstags oder des Preußischen Landtags behindert sind;

h) der Vergütungen für die vertretungsweise beschäftigten Lehrer, wenn der Stelleninhaber vom Amte suspendiert und eine Vertretung durch andere Lehrer desselben Unterhaltungsträgers nicht möglich ist. In diesen Fällen bedarf es zur Übernahme der Vertretungskosten auf die Landesmittelschulkasse der Zustimmung des Kassenanwalts. Die Zahlung der Vertretungskosten erfolgt sodann aus der Landesmittelschulkasse vorbehaltlich der Rückerstattung, sofern und soweit der einbehaltene Teil des Diensteinkommens nach Abschluß des Disziplinarverfahrens zur Deckung der Vertretungskosten verwendet werden kann;

i) von Notstandsbeihilfen und Unterstützungen an die im Dienste befindlichen oder nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Lehrer und an die Hinterbliebenen von Lehrern, die nach dem 1. April 1920 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienste an an einer öffentlichen mittleren Schule angestellt gewesen sind.

(4) Der Gesamtbetrag der aus der Landesmittelschulkasse zu bewilligenden Unterstützungen wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse bestimmt.

§ 19.

(1) In besonderen Fällen können auch preußische Schulen, die nicht mittlere Schulen sind, und außerpreußische Schulen, auch wenn sie nicht zu den mittleren Schulen gehören, auf Antrag der Landesmittelschulkasse angeschlossen werden, sofern die Besoldungen für die hauptamtlichen Lehrkräfte den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt sind.

(2) Im Falle des Anschlusses übernimmt die Landesmittelschulkasse für die an diesen Schulen angestellten Lehrer, die nach dem Anschluß in den Ruhestand getretenen Lehrer und die Hinterbliebenen von den nach dem Anschlusse bis zum Ausscheiden aus dem Dienste im Amte befindlich gewesenen Lehrern vom Tage des Anschlusses ab dieselben Leistungen, als wenn diese Schulen öffentliche mittlere Schulen in Preußen wären, aber nur so lange, als diese Schulen der Landesmittelschulkasse angeschlossen sind und sofern für sie die vorgeschriebenen Beiträge zur Landesmittelschulkasse gezahlt werden. Mit dem Ausscheiden der Schule aus der Landesmittelschulkasse oder dem Wegfalle der Beitragszahlungen hören die Leistungen der Landesmittelschulkasse auf, auch an die etwa im Ruhestande befindlichen Lehrer und Hinterbliebenen von ehemaligen Lehrern dieser Schulen.

(3) Mit dem Anschlusse solcher Schulen an die Landesmittelschulkasse gehen das Recht zur Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer an diesen angeschlossenen Schulen, zur Versetzung in den Ruhestand, Festsetzung des Dienstalters und die schulaufsichtlichen Disziplinarbefugnisse, sofern diese Rechte und Befugnisse nicht bereits einer preußischen Staatsbehörde zustehen oder nur unter Aufsicht und Mitwirkung einer preußischen Staatsbehörde ausgeübt werden, auf die Landesmittelschulkasse über und werden von dem Kassenanwalt wahrgenommen. Der Kassenanwalt ist befugt, die Dienstaufsicht über diese Lehrer anderen preußischen Behörden oder Behörden des Reichs oder der Länder zu übertragen, sofern die vorgesetzte Zentralinstanz dieser Behörden der Übertragung zustimmt. Diese Dienstaufsicht umfaßt zugleich das Recht zur Verhängung von Disziplinarstrafen, mit Ausnahme des Rechtes zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beschließt der Kassenanwalt. In diesem Beschluß ist zugleich diejenige preußische Provinzialbehörde zu bestimmen, die das Disziplinarverfahren zu führen hat. Über die Wahrnehmung der in diesem Absatze dem Kassenanwalt übertragenen Befugnisse führt der Unterrichtsminister die Aufsicht.

§ 20.

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach den wirklichen Ausgaben in dem der Bedarfsberechnung vorhergehenden Rechnungsjahr unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Ausgaben von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister festgestellt. Diese sind ermächtigt, der Bedarfsberechnung ein durchschnittliches Diensteinkommen zugrunde zu legen. Bei der Feststellung des Bedarfs sind die voraussichtlichen Verwaltungskosten, auch die des Kassenanwalts, sowie eine angemessene Betriebsrücklage mitzuberücksichtigen.

(2) Bei erheblicher Änderung der Dienstbezüge kann der Bedarf im Laufe des Rechnungsjahrs von neuem berechnet und verteilt werden.

(3) Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind in der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusetzen oder zuzusetzen.

§ 21.

Zur Aufbringung des durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesmittelschulkasse sind die Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schulen verpflichtet. Für Schulstellen, die im Laufe des Rechnungsjahrs neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Landesmittelschulkasse einschließlich der im § 22 Abs. 1 unter a bis c genannten Vorausleistungen von dem Tage an zu zahlen, von dem ab die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

§ 22.

(1) Der nicht gedeckte Bedarf ist auf die Unterhaltungsträger folgendermaßen zu verteilen:

a) Unterhaltungsträger, deren Lehrer ruhegehaltsfähige Stellenzulagen (§ 4, § 12 und § 25 Abs. 4) erhalten, haben den Gesamtbetrag dieser Zulagen mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert an die Landesmittelschulkasse zu zahlen.

b) Unterhaltungsträger, die neben dem Grundgehalte besondere Besoldungszuschüsse gewähren (§ 7, § 12 und § 25 Abs. 2 und 3) haben die im Laufe des Rechnungsjahrs aus der Landesmittelschulkasse gezahlten oder zu zahlenden Zuschüsse mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert an die Kasse zu erstatten.

c) Unterhaltungsträger, deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Sonderklasse oder der Ortsklasse A oder deren Lehrer örtliche Sonderzuschläge erhalten, haben einen besonderen Beitrag an die Landesmittelschulkasse zu zahlen. Dieser Beitrag wird festgesetzt beim Wohnungsgeldzuschuß für jede vorhandene Schulstelle auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgrundgehalte zu zahlenden Wohnungsgeldzuschusse in der Sonderklasse oder in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B, bei den örtlichen Sonderzuschlägen auf den Betrag des für einen Lehrer (Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte zu zahlenden örtlichen Sonderzuschlags.

d) Der nach Abzug der unter a, b und c genannten Vorausleistungen und etwaiger sonstiger Einnahmen sich ergebende Bedarf ist gleichmäßig auf alle Schulstellen zu verteilen, wobei die Lehrerinnenstellen nur mit je neun Zehnteln in Ansatz zu bringen sind. Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden. Für eine Stelle, deren Besetzung oder Verwaltung durch eine besondere Lehrkraft wegen Rückganges der Schülerzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle unterbleibt, kann vom Beginn des auf die Stellenerledigung folgenden Rechnungsjahrs ab von der Einziehung des Beitrags an die Landesmittelschulkasse mit Zustimmung des Kassenanwalts so lange Abstand genommen werden, bis ihre Wiederbesetzung durch eine besondere Lehrkraft erfolgt oder von der Schulaufsichtsbehörde angeordnet wird. Solange diese Stelle hiernach unbesetzt bleibt, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

Wenn auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) und des Preußischen Personal-Abbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105) die Besetzung oder Verwaltung einer Stelle durch eine besondere Lehrkraft im Interesse der Personalverminderung unterbleibt, kann schon von dem Eintritte der Stellenerledigung an von der Einziehung des Beitrags an die Landesmittelschulkasse nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abgesehen werden.

e) Stellt sich der für die Lehrer — einschließlich der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von Lehrern — eines Unterhaltungsträgers aus der Landesmittelschulkasse in den Rechnungsjahren 1927 und 1928 gemäß § 18 gezahlte Betrag höher als der sich

nach a, b, c und d ergebende Betrag, so hat der Unterhaltungsträger 20 vom Hundert dieses Mehrbetrages als besonderen Beitrag zur Landesmittelschulkasse zu zahlen. Die Gesamtsumme dieser besonderen Beiträge ist am Schlusse des Rechnungsjahres 1929 zur Entlastung derjenigen Unterhaltungsträger zu verwenden, deren Beiträge in dem genannten Zeitraume höher gewesen sind als die für sie gemäß § 18 aus der Landesmittelschulkasse erfolgten Zahlungen. Für die Zeit nach dem 1. April 1929 gelten diese Bestimmungen sinngemäß stets für einen Rechnungsabschnitt von zwei Rechnungsjahren. Für die Feststellung, welchem Rechnungsabschnitt eine Einnahme oder Ausgabe zugerechnet wird, ist nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen Verrechnung bei der Landesmittelschulkasse entscheidend. Die Einnahmen aus den Sonderbeiträgen (Satz 1) werden von dem Unterrichtsminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse verteilt. Bei dieser Verteilung können Unterhaltungsträger, deren Mehrleistungen (Satz 2) im Verhältnis zu den von ihnen gezahlten Gesamtbeiträgen besonders hoch gewesen sind, vorzugsweise berücksichtigt und Unterhaltungsträger, deren Mehrleistungen im Verhältnis zu ihrer Beitragsleistung niedrig gewesen sind, geringer oder auch gar nicht berücksichtigt werden. Diese Vorschriften sind auch bei Verteilung der Einnahmen aus den für die Rechnungsjahre 1924 bis 1926 festgesetzten Sonderbeiträgen anzuwenden.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, die Bestimmung unter Ziffer e vorübergehend unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse außer Kraft zu setzen.

(2) Der aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Gesamtbeitrag eines Schulunterhaltungsträgers kann für die einzelnen Schulstellen oder auch in seiner Gesamtheit abgerundet werden. Die Vorschriften über die Abrundung erlassen der Unterrichtsminister und der Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse.

(3) Alle Beiträge der Unterhaltungsträger an die Landesmittelschulkasse sind im Verwaltungszwangsverfahren beitreibbar. Sie sind vierteljährlich im voraus fällig. Der Unterrichtsminister kann in Gemeinschaft mit dem Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse auch eine monatliche Zahlung anordnen. Unterhaltungsträger, die mit der Zahlung der Beiträge an die Landesmittelschulkasse im Rückstande bleiben, haben die Rückstände zu verzinsen. Dabei finden hinsichtlich der Berechnung, Erhebung und Erstattung von Zinsen das Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 310) und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 23.

(1) Der nach § 22 Abs. 1 d zu zahlende allgemeine Stellenbeitrag wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister berechnet und nach Zustimmung des Kassenanwalts festgesetzt.

(2) Die Höhe des zur Landesmittelschulkasse zu entrichtenden Beitrags — einschließlich der Vorausleistungen — (§ 22 Abs. 1 a bis d und § 23 Abs. 1) ist den einzelnen Unterhaltungsträgern durch die Schulaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Aus der Mitteilung muß ersichtlich sein, wie sich der Beitrag — getrennt nach den im § 22 Abs. 1 unter a, b, c und d enthaltenen Bestimmungen — berechnet. Auch die Unterhaltungsträger der nach § 19 angeschlossenen Schulen, deren Beitragsleistung mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse auch abweichend von den Vorschriften im § 22 Abs. 1 a bis d geregelt werden kann, erhalten von der Schulaufsichtsbehörde eine gleiche schriftliche Mitteilung über die Höhe ihres Beitrags, soweit nicht ein anderes Verfahren ausdrücklich vereinbart wird.

(3) Gegen die Höhe des auf den einzelnen Unterhaltungsträger ausgeschriebenen Beitrags steht den Unterhaltungsträgern binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Beitragshöhe ab der Einspruch bei der Schulaufsichtsbehörde, für die gemäß § 19 angeschlossenen Schulen bei der Regierung in Potsdam, und gegen deren Bescheid binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen. Sie ist gegen die Schulaufsichtsbehörde und zugleich gegen die Landesmittelschulkasse, vertreten durch den Kassenanwalt, zu richten.

(4) Einspruch und Klage können nur darauf gestützt werden, daß die Berechnung des Beitrags nicht richtig oder eine Verpflichtung zur Beitragszahlung überhaupt nicht gegeben ist. Eine Anfechtung der Berechnung des Kassenbedarfs oder der auf Grund des § 22 unter e erwähnten Rückvergütungen ist nicht zulässig. Die Heranziehung zu den im § 22 Abs. 1 a bis c genannten Vorausleistungen ist nicht anfechtbar, wenn die Lehrer des Unterhaltungsträgers die höheren Dienstbezüge, zu deren Deckung die Vorausleistungen bestimmt sind, tatsächlich aus der Landesmittelschulkasse gezahlt erhalten.

(5) Die Bestimmungen des § 48 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes gelten sinngemäß.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 24.

(1) Waren Schulstellen öffentlicher mittlerer Schulen vor dem 1. April 1920 an andere Kasseneinrichtungen für die Gewährung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen angeschlossen, und haben die Unterhaltungsträger gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1921/14. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1924 S. 61) die Mitgliedschaft aufrechterhalten, so können sie diese auch jetzt so lange fortsetzen, als die bisherigen Inhaber noch die angeschlossene Stelle innehaben. Die etwa auf Grund des Anschlusses zu gewährenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sind an den Unterhaltungsträger zu zahlen, soweit die Landesmittelschulkasse auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes für diese Schulstellen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu zahlen hat. Sind die von der anderen Kasseneinrichtung zu gewährenden Versorgungsbezüge höher als die Bezüge aus der Landesmittelschulkasse, so kann die Schulaufsichtsbehörde bestimmen, daß der Mehrbetrag von dem Unterhaltungsträger an den Lehrer oder die Hinterbliebenen ausgezahlt wird.

(2) Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Zahlungsbeginn vor dem 1. April 1920 liegt oder auf den 1. April 1920 fällt, sind von denen zu zahlen, die bis zum 1. April 1920 zur Übernahme dieser Bezüge verpflichtet waren. An die Stelle der Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen tritt für diese Fälle die Landesschulkasse als Rechtsnachfolgerin der Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen.

(3) Die nach § 10 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) den Körperschaften auferlegten Verpflichtungen sind für die Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen und für deren Hinterbliebene von der Landesmittelschulkasse zu erfüllen. Die dem Staate nach diesen Bestimmungen zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen obliegenden Leistungen sind an die Landesmittelschulkasse zu leisten.

§ 25.

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen endgültig angestellten Lehrer mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe 1 erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von sechzehn Jahren. Die Verkürzung des Besoldungsdienstalters darf jedoch vier Jahre nicht übersteigen und nicht verhindern, daß der Lehrer spätestens zwei Jahre vor der Erreichung der Altersgrenze das Endgrundgehalt erhält. Lehrer mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe 2 erhalten ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Lehrer mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe 3 erhalten ihr um acht Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

(2) Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Lehrers nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist der Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der neuen Dienstbezüge ausgeglichen wird.

Hierbei bleiben außer Anrechnung

a) neu zu gewährende Kinderbeihilfen,
b) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(3) Wenn Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen einzelnen Lehrern vor der Verkündung des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes — 18. März 1921 — hinsichtlich ihrer Besoldung Zusicherungen gemacht haben, die über das nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässige Maß hinausgehen, so können diesen Lehrern mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde insoweit Besoldungszuschüsse gewährt werden, als es zur Erfüllung der erteilten Zusicherungen notwendig ist. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Besoldungszuschüsse vorliegen, bestimmt endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Konrektoren an öffentlichen mittleren Schulen mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe 3, denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes keine Stellenzulage gewährt wird, erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung eine ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 600 *RM*. Die Leiter von mittleren Schulen mit den Bezügen der bisherigen Besoldungsgruppe 3, denen eine Stellenzulage von jährlich 1400 *RM* (§ 4 Abs. 1 b) nicht gewährt wird, erhalten — gegebenenfalls an Stelle sonstiger Stellenzulagen (§ 4 Abs. 1 c) — für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 800 *RM*.

(5) Bei der Erhöhung des Ruhegehalts, des Wartegeldes und des Witwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des § 28 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes und der §§ 19 flg. des Preußischen Besoldungsgesetzes sind die aus § 2 und § 24 Abs. 3 des bisherigen Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes gewährten und aus der Landesmittelschulkasse gezahlten Besoldungszuschüsse dem im § 19 Abs. 2 des Preußischen Besoldungsgesetzes genannten Grundgehalt hinzuzurechnen.

§ 26.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge sowie der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Lehrer oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Absatz 1 genannten Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 27.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 28.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab, soweit die Beiträge der Unterhaltungsträger zur Landesmittelschulkasse in Betracht kommen, jedoch erst vom 1. April 1928 ab in Kraft. Die nach den bisherigen Vorschriften für den Monat Oktober 1927 zu leistenden Beiträge sind bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1927 unverändert weiterzuzahlen.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes werden der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt. Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den vorstehenden Gesetzesbestimmungen abweichende Regelung zuzulassen, sofern die besondere Lage der Verhältnisse es geboten erscheinen läßt.

(3) Die Ausführungsbestimmungen sind dem Landtage vorzulegen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. April 1928.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Finanzminister:

Braun. Becker. Grzesinski.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.